

## BENUTZUNGSORDNUNG zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „Kunstrasenspielfeld“ im Ortsteil Stetten

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) hat der Gemeinderat am 08.11.2012 zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „Kunstrasenspielfeld“ im Ortsteil Stetten der Gemeinde Kernen im Remstal folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### § 1 Nutzungszweck

- (1) Die Sportanlage steht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung als Sport- und Bolzplatz offen.
- (2) Sie wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung unterhalten.

### § 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Im Rahmen der Nutzung als Sportplatz sind Ballspiele, Leichtathletik und Gymnastik auf der Sportanlage zugelassen.
- (2) Weiterhin zugelassen ist eine Nutzung der Anlage als Bolzplatz zur sportlichen Betätigung für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 17 Jahren.

### § 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sportanlage steht den örtlichen Schulen für den von dort abgehaltenen Sportunterricht zur Verfügung.
- (2) Sie dient den örtlichen Sportvereinen für deren Spiel- und Trainingsbetrieb sowie für Zwecke der Leichtathletik und Gymnastik.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 17 Jahren steht die Anlage zur sportlichen Betätigung als Bolzplatz zur Verfügung.
- (4) Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde Kernen im Remstal zulässig.

### § 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Sportanlage zur Abhaltung von Sportunterricht durch die örtlichen Schulen (§ 3 Abs. 1) sowie für Zwecke des Spiel- und Trainingsbetriebes, der Leichtathletik und der Gymnastik der örtlichen Sportvereine (§ 3 Abs. 2) ist, vorbehaltlich der nachstehend in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Sonderregelungen, nur werktags und ausschließlich innerhalb der nachfolgenden Zeiten gestattet:

- |     |             |                      |
|-----|-------------|----------------------|
| (a) | Montags     | 8:00 Uhr - 21:30 Uhr |
| (b) | Dienstags   | 8:00 Uhr - 21:30 Uhr |
| (c) | Mittwochs   | 8:00 Uhr - 21:30 Uhr |
| (d) | Donnerstags | 8:00 Uhr - 21:30 Uhr |
| (e) | Freitags    | 8:00 Uhr - 21:30 Uhr |
| (f) | Samstags    | 8:00 Uhr - 19:30 Uhr |

Regelbelegungen nach dem Belegungsplan enden spätestens 15 Minuten vorher.

- (2) Die Nutzung der Sportanlage als Bolzplatz (§ 3 Abs. 4) ist nur werktags und ausschließlich in der Zeit zwischen 14:00 Uhr und 17:30 Uhr erlaubt, soweit hierdurch der Spiel- und Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine nicht behindert wird.
- (3) An Sonn- und Feiertagen sind zwischen 10:00 Uhr und 19:30 Uhr nur Verbandsspiele bis max. 4 Stunden Gesamtdauer zulässig.
- (4) In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) ist werktags eine Nutzung der Sportanlage über die in Absatz 1 festgelegten Nutzungszeiten hinaus bis 22:00 Uhr und im Falle des Absatzes 3 an Sonn- und Feiertagen bis zu einer Gesamtdauer von 6 Stunden möglich, dies jedoch höchstens an 10 Kalendertagen eines Jahres.

### § 5 Überwachung der Nutzungszeiten - Benennung eines Verantwortlichen

- (1) Auf die Einhaltung der Nutzungszeiten gemäß § 4 ist zu achten. Die Gemeinde erstellt in Abstimmung mit den Vereinen einen Belegungsplan für die Regelbelegungen.
- (2) Von den die Sportanlage regelmäßig benutzenden Vereinen sind zu Beginn eines jeden Jahres der Gemeinde Kernen im Remstal für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungszeiten (außer § 4 Abs. 2) verantwortliche Personen zu benennen.
- (3) Bei einer Nutzung der Sportanlage in Ausnahmefällen (§ 4 Abs. 3 und 4) bedarf es der vorausgehenden Zustimmung der Gemeinde Kernen im Remstal. Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen ist die Gemeinde über die erfolgte Nutzung spätestens am nächstfolgenden Werktag zu unterrichten.

- (4) Der Verantwortliche gemäß Abs. 2 ist berechtigt, seine Aufgaben im Einverständnis mit der Gemeinde und nach vorausgehender Ankündigung auf einen Dritten (Beauftragten) zu übertragen.

### § 6

#### Bestimmungen über die Benutzung der Sportanlage

- (1) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich der Sportanlage zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig zu entfernen.
- (2) Die Flutlichtanlage darf nur während des Spiel- bzw. Trainingsbetriebs genutzt werden. Sie ist spätestens 10 Minuten nach dem Ende der offiziellen Spiel- bzw. Trainingszeit abzuschalten.
- (3) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Kunstrasenspielfeldes, insbesondere
- das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften usw.
  - das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen usw.
  - das Mitbringen von Tieren
  - das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden
  - das Rauchen
- (4) Weiterhin untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der sonstigen Einrichtungen und Bestandteile der Sportanlage, insbesondere
- das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie des Ballfanggitters
  - das vorsätzliche Beschießen des Ballfanggitters oder der Banden
  - anstößige Verhaltensweisen (Urinieren an das Ballfanggitter, usw.)
  - die Benutzung von druckgasbetriebenen Lärmfanfaren
  - das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die Sportanlage über die durch § 2 zugelassenen Nutzungen hinaus oder entgegen ihrer durch § 1 festgelegten Zweckbestimmung nutzt,
  - die in § 4 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
  - die Sportanlage nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten nach § 3 zu zählen,
  - durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlage außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht

- (e) oder die Bestimmungen des § 6 nicht beachtet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 8

#### Anbringen von Hinweisschildern

In geeigneter Weise und an geeigneter Stelle ist im Bereich der Sportanlage auf den Inhalt dieser Benutzungsordnung hinzuweisen.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens-vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
09.11.2012

gez.  
Stefan Altenberger  
Bürgermeister